



Dresden, 17. Dezember 2020

Abweichende Regelungen für die Anerkennung von Leistungen für die Pflichtexkursionen im Studiengang Verkehrsingenieurwesen im Zusammenhang mit Einschränkungen durch COVID-19

§ 1 Anlass

Die Modulbeschreibung zum Modul VW-VI-203 fordert als Bestehensvoraussetzung u. a. die Absolvierung einer Exkursion im Umfang von vier Tagen.

Auf Grund der derzeit und auch noch absehbar weiterhin geltenden Einschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 ist die Realisierung entsprechender Exkursionen allerdings erschwert. Insbesondere können die sonst üblichen mehrtägigen Exkursionen mit Auswärtsübernachtungen nicht angeboten werden.

Die Studienkommission für den Studiengang Verkehrsingenieurwesen hat sich daher in ihrer Sitzung vom 12.10.2020 dafür ausgesprochen, dass für die betroffenen Studierenden auch alternative Ersatzleistungen angerechnet werden können und der Umfang der geforderten Exkursionstage zu reduzieren ist. Eine entsprechende Regelung wird nachfolgend beschrieben.

§ 2 Anwendbarkeit dieser Regelungen

Die nachfolgend beschriebenen abweichenden Regeln zur Anrechnung von Exkursionen sind nur für Studierende des Diplomstudiengangs Verkehrsingenieurwesen anzuwenden, die im Wintersemester 2020/2021 ordnungsgemäß im siebten oder einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind.

§ 3 Umfang der geforderten Exkursionen

In Abweichung zur Modulbeschreibung für das Modul VW-VI-203 sind statt vier Exkursionstagen nur noch drei Exkursionstage nachzuweisen, um die diesbezüglichen Anforderungen zum Bestehen der Modulprüfung zu erfüllen. Die übrigen in der Modulbeschreibung geforderten Bestehensvoraussetzungen und Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt.

Die nachzuweisenden drei Exkursionstagen dürfen ganz oder teilweise durch die in § 5 beschriebenen Ersatzleistungen erbracht werden. Die übrigen Exkursionstage können, sofern keine mehrtägigen Exkursionen durchführbar sind, auch als einzelne Exkursionstage gemäß § 4 erbracht werden.

§ 4 Exkursionstage

Exkursionstage (als Präsenzexkursion, Feldbegehung [mit individueller Anreise durch die Teilnehmer] oder virtuelle Exkursion [z. B. Online-Führungen und Unternehmensvorstellungen]) können angerechnet werden, wenn der zeitliche Aufwand für die Teilnahme einschließlich der Pausen sowie für die An- und Abreise wenigstens vier Zeitstunden umfasst. Die einzelnen Lehrstühle bzw. Institute sollen hierfür entsprechende Angebote in passendem zeitlichem Umfang erarbeiten und den Studierenden anbieten. Hierbei sind zum Nachweis der Teilnahme

entsprechende Teilnehmerlisten durch die jeweiligen Veranstalter zu erfassen (auch bei virtuellen Veranstaltungen). Dabei können insbesondere bei virtuellen Veranstaltungen nur Teilnehmer(innen) erfasst werden, die ihren Namen eindeutig benennen. Bei der Gestaltung der Angebote ist darauf zu achten, dass diese den in der Modulbeschreibung formulierten Inhalten und Qualifikationszielen der Exkursion entsprechen.

§ 5 Anrechenbare Ersatzleistungen

Da die Durchführung entsprechender Exkursionen auch als einzelne Exkursionstage vermutlich nicht im erforderlichen Umfang möglich sein wird, können Exkursionstage gemäß § 3 auch durch folgende alternative Leistungen ersetzt werden:

- a) Eine Teilnahme an Tagungen und wissenschaftlichen Konferenzen, die einen direkten Bezug zum Fachgebiet des Verkehrsingenieurwesens besitzen und die nicht bereits vor Beginn des aktuellen Studiums stattfanden, kann in entsprechendem zeitlichen Umfang als einzelne Exkursionstage angerechnet werden. Als Nachweise sind entsprechende Teilnahme- oder Anmeldebestätigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum, der Inhalt und die Dauer der Veranstaltung ersichtlich sind.
- b) Sofern über die gemäß Modulbeschreibung und Praktikumsrichtlinie geforderten 12 Wochen á 35 Stunden bzw. insgesamt 420 Stunden hinaus weitere Berufspraktika erbracht worden sind, können diese zusätzlich geleisteten Praktikumszeiten mit einem Exkursionstag je voll erbrachte 35 Arbeitszeitstunden angerechnet werden. Hierzu sind dieselben Nachweise wie für die Anerkennung des Berufspraktikums vorzulegen. Insbesondere muss daraus ersichtlich sein, dass tatsächlich mehr Praktikumszeiten erbracht wurden, als in der Modulbeschreibung und Praktikumsrichtlinie zum Bestehen des Moduls VW-VI-203 ohnehin mindestens gefordert werden.
- c) Übt oder übt ein(e) Studierende(r) während des derzeitigen Studiums nebenberuflich oder ehrenamtlich eine nicht als Praktikumszeit anrechenbare Beschäftigung bei einem Unternehmen oder einer Einrichtung/Organisation aus, welche(s) im Gebiet des Verkehrsingenieurwesens tätig ist (z. B. Verkehrsbetrieb, Spedition, Verkehrsinfrastrukturunternehmen, Ingenieurbüro, ÖPNV-Aufgabenträger, Behörde...), so kann pro 35 nachweislich erbrachte Zeitstunden Arbeitsleistung jeweils ein Exkursionstag angerechnet werden.
- d) Die einzelnen Hochschullehrer(innen) können zudem spezielle Ersatzlehrveranstaltungen ausweisen, deren Besuch im entsprechenden Umfang ebenfalls als einzelne Exkursionstage anrechenbar ist. Dabei sollte der Arbeitsaufwand zum Besuch der Ersatzlehrveranstaltungen dem oben genannten für einzelne Exkursionstage entsprechen, um die Anrechenbarkeit ganzer Exkursionstage zu gewährleisten, wobei die einzelnen Ersatzlehrveranstaltungen dabei nicht zwingend vollständig an einem einzigen Tag stattfinden müssen. Als Ersatzlehrveranstaltungen kommen dabei nur solche in Frage, die nicht ohnehin als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen des Studiengangs Verkehrsingenieurwesen ausgewiesen sind (möglich ist also zum Beispiel die Ausweisung eines zusätzlich stattfindenden Institutskolloquiums). Zum Nachweis der Teilnahme sind entsprechende Teilnehmerlisten durch die Veranstalter zu erfassen (auch bei virtuellen Veranstaltungen), aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die einzelnen Teilnehmer(innen) daran teilgenommen haben. Dabei können insbesondere bei virtuellen Veranstaltungen nur Teilnehmer(innen) erfasst werden, die ihren Namen eindeutig benennen. Teilnehmende, die ihre Teilnahme als Ersatzleistung für Exkursionstage angerechnet bekommen möchten, müssen dies den Veranstaltern spätestens zu Beginn der jeweiligen Ersatzlehrveranstaltung mitteilen.

Nachweise für Ersatzleistungen nach den Buchstaben a), b) und c) sind von den Studierenden eigenverantwortlich beim Prüfungsamt vorzulegen.

§ 6 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit der Bekanntgabe sofort in Kraft und gelten bis auf Weiteres.

Eine Anpassung dieser Regelungen ist durch den Studiendekan Verkehrsingenieurwesen sowie durch entsprechende Beschlüsse des Prüfungsausschusses in der Zukunft möglich.

Dresden, 17. Dezember 2020

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Rainer König
Studiendekan